

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Schulstr. 6 • 82269 Geltendorf
Tel.: 08193/9905 781 • Fax: 08193/9905 806
Email: kita.geltendorf@bistum-augsburg.de



Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Geltendorf, Schulstraße 6

erlässt für die katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

die folgende

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Präambel

Die katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ ist eine Einrichtung der katholischen Kirche und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Träger der Kindertagesstätte ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“. Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ ist ein Angebot für Kinder und deren Eltern, über das die katholische Kirche Antwort geben will auf die vielfältigen Bedürfnisse von Familien. Sie erhält ihre besondere Prägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Die Kindertagesstätte ist Teil der Pfarrgemeinde „Zu den Hl. Engeln“. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde und das Erleben und Miterleben der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich das Kind als Mitglied der Gemeinschaft. Durch diese elementaren, mitmenschlichen Erfahrungen soll die Grundlage für Gotteserfahrung und die Begegnung mit Gott geschaffen werden.

Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ steht auch offen für Kinder aus Familien anderer Glaubenshaltungen. Sie achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird jedoch erwartet, dass sie das religiöse Angebot der Kindertagesstätte respektieren.

Die Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

§ 1

Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertagesstätte die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist als Träger verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

In der Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“ werden Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung in alters- und geschlechtsgemischten Kindergartengruppen betreut.

Kleinkinder bis zu einem Alter von 3 Jahren werden in der Kinderkrippengruppe betreut.

§ 2

Aufnahme, Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht auf die Person oder das religiöse Bekenntnis in die Kindertagesstätte aufgenommen, soweit und solange die Aufnahmefähigkeit reicht.
Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Geltendorf haben, können aufgenommen werden. Der Betreuungsvertrag wird in diesem Fall immer nur befristet für ein (1) Kindergartenjahr geschlossen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“, die die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres (siehe auch § 4). Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist, beträgt 8 Wochen.
- (5) Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
(siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung)
Bei einem evtl. Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist verbindlich und erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde Geltendorf bekannt gemacht. Die für die Anmeldung zu verwendenden Vordrucke sind in der Kindertagesstätte erhältlich.
- (2) Der Besuch der Kinderkrippe führt nicht automatisch zu einer späteren Aufnahme in eine Kindergartengruppe der Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“. Das Kind muss vielmehr im Rahmen der allgemeinen Einschreibung für den Kindergarten neu angemeldet werden.
- (3) Bei Vollendung des 3. Lebensjahres während des Betreuungsjahres ist ein Wechsel von der Krippe in den Kindergarten nicht möglich.

§ 4

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Buchungsvereinbarung, Umbuchungen

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten festgelegt, in denen die Kinder in der Kindertagesstätte anwesend sein müssen. Die Kinder werden in festen Gruppen betreut.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung.
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Eltern rechtzeitig, aber mindestens einen Monat im voraus, schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten die tägliche Buchungszeit wählen. Die gewählte Buchungszeit wird durch die Buchungsvereinbarung bei der Aufnahme verbindlich festgelegt (kostenfreie Erstbuchung).
Es darf dabei nur die tatsächlich genutzte Betreuungszeit gebucht werden.
Buchungen sind nur im Halbstunden-Raster möglich.
Für die Krippe gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 20 Std. pro Woche (d.h. die Mindest-Buchungskategorie beträgt 4-5 Std.)
Für den Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std. pro Woche (d.h. die Mindest-Buchungskategorie beträgt 3-4 Std.), bei einer täglichen Anwesenheit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Die Mindest-Anzahl der gebuchten Tage pro Woche in der Krippe beträgt 3 zusammenhängende Tage.
Die Anzahl der gebuchten Tage pro Woche im Kindergarten beträgt verbindlich 5 Tage.
Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr.
- (5) Die Eltern können die gewählte Buchungszeit jederzeit ändern (Umbuchung). Das Änderungsverlangen ist der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen.
In jedem laufenden Kindergartenjahr ist eine (1) Umbuchung kostenfrei.
Für jede weitere Umbuchung wird eine Umbuchungsgebühr erhoben (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
Eine Umbuchung liegt dann vor, wenn sich die Buchungszeit ändert, und zwar unabhängig davon, ob die Buchungszeitkategorie gleich bleibt oder sich ändert.
Eine Buchungsänderung für den Folgemonat ist nur bis zum 15. des Vormonats möglich.
Eine Umbuchung zum Beginn eines Betreuungsjahres (also zum 1. September) gegenüber dem Vorjahr gilt als kostenfreie Erstbuchung.
Umbuchungen für die Monate Juli und August sind nicht möglich.
Änderungen der Buchungszeit zum 1. September müssen bis spätestens 20. Juni der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

- (6) Die Eltern sind verpflichtet, die pädagogischen Kernzeiten der Kindergartengruppen bzw. Krippengruppen einzuhalten (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung). Die Kinder sollen möglichst pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und abgeholt werden. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- (7) Die Eingewöhnungsphase für Krippenkinder beträgt mindestens 2...4 Wochen. Während dieser Phase müssen die Eltern jederzeit telefonisch erreichbar sein. Der Elternbeitrag ist während dieser Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten. Essensgeld wird nur erhoben, wenn das Kind während der Eingewöhnungsphase tatsächlich am gemeinsamen Mittagessen teilnimmt.

§ 6

Schließzeiten, Ferienordnung, Servicetage

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Elternbeirats festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres durch Brief bzw. Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Schließzeiten sind grundsätzlich möglich innerhalb der Schulferien. Für Fortbildungen, Studientage, Besinnungstage, Konzeptionstage und Betriebsausflug der Mitarbeiter/innen wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist in der Regel geschlossen in den Weihnachtsferien, in der Woche nach Ostern und drei Wochen während der Sommerschulferien.
- (3) In besuchtsarmen Zeiten, wie z.B. in der Woche vor Ostern und nach Pfingsten, in den Schulsommerferien und an Brückentagen, kann die Kindertagesstätte die Kinder mit verminderter personeller Besetzung betreuen.
- (4) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ die Kindertagesstätte aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.
- (5) Ist die Kindertagesstätte aus einem der oben genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 7

Elternbeitrag, sonstige Beiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu entrichten, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes. Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben (Monate September - August).

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

- (2) Der monatliche Elternbeitrag ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt und setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Spielgeld, dem Getränkegeld und ggf. dem Essensgeld (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
- (3) Die Elternbeitragsvereinbarung gilt als Bescheinigung zur Vorlage bei Arbeitgeber, Finanzamt und ggf. anderen Behörden und ist entsprechend sorgfältig aufzubewahren. Der Träger stellt keine weiteren Bescheinigungen aus.
- (4) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus am 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Sollten dem Träger durch ein ungedecktes Konto oder durch unkorrekte Bankverbindungsdaten Kosten entstehen, sind diese Rücklastschriftgebühren von den Eltern zu erstatten (Lastschrifteinzug im nächsten Monat).
Barzahlung ist nicht möglich.
Umbuchungs- und Aufnahmegebühren sind Bestandteil des Elternbeitrags.
Umbuchungsgebühren werden im nächsten Monat nach der Umbuchung abgebucht.
Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem Elternbeitrag für den Aufnahmemonat abgebucht.
- (5) Für Theaterfahrten und Ausflüge wird ein jährliches Ausflugsgeld erhoben. Das Ausflugsgeld wird für jedes Kind nach den tatsächlichen Kosten festgelegt. Eventuelle Zuschüsse des Elternbeirats werden bei der Festsetzung berücksichtigt. Das Ausflugsgeld wird durch Aushang am Schwarzen Brett in der letzten Juliwoche bekanntgegeben. Die Abbuchung erfolgt zusammen mit dem Elternbeitrag für August oder September (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
Wenn ein Kind vor der Buchung eines Ausfluges bzw. einer Theaterfahrt schriftlich bei der Gruppenleitung abgemeldet wurde, werden keine Kosten berechnet.
- (6) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrags vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ informiert den Elternbeirat über die Festlegung des neuen Elternbeitrages. Die Anpassungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die schriftliche Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 8

Frühstücks- und Essensgeld

- (1) In den Kindergartengruppen wird ein- bis zweimal monatlich eine gemeinsame Brotzeit zubereitet.
In der Krippe wird 1x pro Woche ein Müslitag als gemeinsames Frühstück angeboten. Der jährliche Kostenbeitrag der Eltern dazu wird im Voraus im September zusammen mit dem Elternbeitrag abgebucht (siehe Anlagen zu dieser Kindertagesstättenordnung).
Wird ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres vorzeitig abgemeldet, werden diese Kosten anteilig erstattet. Kommt ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres hinzu, werden diese Kosten anteilig nachberechnet.
Nimmt ein Krippenkind aufgrund einer Umbuchung nicht mehr am Frühstück teil, werden diese Kosten anteilig erstattet. Nimmt ein Krippenkind aufgrund einer Umbuchung am Frühstück teil, werden diese Kosten anteilig nachberechnet.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

- (2) In den Kindergartengruppen gibt es für die „Ganztagskinder“ verbindlich ein warmes Mittagessen.
Die Krippenkinder bekommen 5x pro Woche (also an jedem Buchungstag) verbindlich ein warmes Mittagessen.
Das Essensgeld hierfür wird zusammen mit dem Elternbeitrag gleichmäßig über 12 Monate verteilt abgebucht. Dabei werden die üblichen 220 Betriebstage (= 44 Wochen) pro Jahr zugrundegelegt, so dass mit der Umlage auf 12 Monate damit im Durchschnitt auch alle Feiertage und Schließzeiten abgedeckt sind.
Die Berechnung des Essensgeldes erfolgt auf der Basis einer „Essenseinheit 1x pro Woche“. Bei mehrmaligem Essen pro Woche wird der Betrag entsprechend multipliziert.
- (3) Eine Abmeldung vom Mittagessen bei geplanter Abwesenheit ist kostenfrei, muss aber rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Die Abmeldung ist nur möglich, wenn die geplante Abwesenheit einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen, an denen die Einrichtung geöffnet ist, umfaßt.
Die Formulare für Essensabmeldungen sind in der Kindertagesstätte erhältlich.
Als gültige rechtzeitige Abmeldung gilt der Eingang der schriftlichen Abmeldung bis 5 Betriebstage vor Beginn der geplanten Abwesenheit.
Schließt die Abwesenheit an Ferien bzw. Servicetage an, muss die schriftliche Abmeldung bis 5 Betriebstage vor Ferienbeginn in der Kindertagesstätte vorliegen.
- (4) Für rechtzeitige und gültige Essensabmeldungen bei geplanter Abwesenheit werden die Essensbeiträge ab dem 1. Abwesenheitstag erstattet. Liegt die Abmeldung allerdings nicht rechtzeitig vor, werden Essensbeiträge erst ab dem 6. Betriebstag erstattet.
Bei Krankheit werden die Essensbeiträge ab dem 6. Betriebstag nach Erkrankungsbeginn erstattet.
Bei der Erstattung werden die Beträge für einzelne Essen („Tages-Portion“) zugrundegelegt.

§ 9

Aufsichtspflicht

- (1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Kein Kind darf alleine nach Hause gehen. Die Kinder dürfen nur von den Eltern oder von Personen abgeholt werden, die dazu im Voraus von den Eltern berechtigt und schriftlich gegenüber der Kindertagesstätte benannt wurden. Soll das Kind ausnahmsweise von einer anderen Person abgeholt werden, ist eine eigene persönliche Benachrichtigung der Gruppenleitung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Kindertagesstättenleitung, sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.
- (4) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe

des Kindes an die Eltern oder an die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte(n) Begleitperson(en) das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte (z.B. Familienfest) begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

- (5) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern.

§ 10

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlichen Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterliegen, wie z.B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die krank oder einer der in Abs. 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Wiederezulassung zum Besuch der Kindertagesstätte ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (4) Medikamente werden nur gemäß dem schriftlichen Medikamentenplan des Arztes verabreicht.

§ 12
Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte holt die Kindertagesstättenleitung die Zustimmung der Eltern ein.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „Zu den Hl. Engeln“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 13
Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 1.1.2018 in Kraft.

Geltendorf, den 1.1.2018

Kirchenverwaltungsvorstand (Siegel)

Kindertagesstättenverwaltung

Erläuterung:

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

Anlage 1 Beiträge Kindergarten

gültig ab 1.9.2017

Buchungszeit in Std.	Kategorie in Std.	monatlicher Beitrag in €		
		Kindergarten	Spielgeld	Getränkegeld
bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	89,00 €	7,00 €	2,50 €
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	99,00 €	7,00 €	2,50 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	109,00 €	8,00 €	3,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	119,00 €	8,00 €	3,00 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	129,00 €	8,00 €	3,00 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	139,00 €	8,00 €	3,00 €
mehr als 45 bis einschl. 50	mehr als 9 bis einschl. 10	149,00 €	8,00 €	3,00 €

Essensgeld für 1x pro Woche	12,40 €
Essensgeld für 2x pro Woche	24,80 €
Essensgeld für 3x pro Woche	37,20 €
Essensgeld für 4x pro Woche	49,60 €
Essensgeld für 5x pro Woche	62,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für „Frühstück“ (Abbuchung im September)	9,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für Ausflüge/Theaterfahrten (Abbuchung im August oder September)	nach Aufwand

Bei einer Essenserstattung wird der Betrag von 3,10 € für das einzelne Essen („Tages-Portion“) zugrundegelegt.

Katholische Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“

Kindertagesstättenordnung

Anlage 2 Beiträge Krippe

gültig ab 1.9.2017

Buchungszeit in Std.	Kategorie in Std.	monatlicher Beitrag in €		
		Krippe	Spielgeld	Getränkegeld
bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	-----	-----	-----
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	198,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	213,00 €	7,00 €	2,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	228,00 €	8,00 €	2,50 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	243,00 €	8,00 €	2,50 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	258,00 €	8,00 €	2,50 €
mehr als 45 bis einschl. 50	mehr als 9 bis einschl. 10	273,00 €	8,00 €	2,50 €

Essensgeld für 1x pro Woche	9,20 €
Essensgeld für 2x pro Woche	18,40 €
Essensgeld für 3x pro Woche	27,60 €
Essensgeld für 4x pro Woche	36,80 €
Essensgeld für 5x pro Woche	46,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für „Frühstück“ (Abbuchung im September)	18,00 €
einmaliger jährl. Beitrag für Ausflüge/Theaterfahrten (Abbuchung im August oder September)	nach Aufwand

Bei einer Essenserstattung wird der Betrag von 2,30 € für das einzelne Essen („Tages-Portion“) zugrundegelegt.

Anlage 3 Weitere Gebühren und Nutzungszeiten

gültig ab 1.9.2017

Gültig für Kindergarten und Krippe:

Geschwister-Ermäßigung

monatliche Geschwister-Ermäßigung für das ältere bzw. die älteren Geschwisterkind(er) 10,00 €

Aufnahmegebühr

einmalige Aufnahmegebühr mit Abbuchung im Aufnahmemonat 5,00 €

Umbuchung

jede kostenpflichtige Umbuchung mit Abbuchung im nächsten Monat 10,00 €

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe)

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Pädagogische Kernzeiten (verpflichtende Anwesenheitszeiten)

Kindergarten von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei Mindestbuchungszeit von 20 Std.

Krippe von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Bringzeiten

Kindergarten von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr

Krippe von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr

Abholzeiten

Kindergarten um 12:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 15:45 Uhr bis 17:00 Uhr

Krippe um 12:00 Uhr, um 14:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Buchungszeiten

Kindergarten Buchungen sind möglich zur vollen halben Stunde bis max. 30 min vor Beginn bzw. nach Ende der Kernzeit:

ab 7 Uhr, 7.30 Uhr und 8.00 Uhr

bis 13 Uhr, 14 Uhr, 16 Uhr, 16.30 Uhr und 17 Uhr !

Ausnahme: bei Mindestbuchungszeit von 20 Std. –

Buchung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Krippe

Buchungen sind möglich zur vollen halben Stunde bis spätestens zum Beginn bzw. frühestens zum Ende der Kernzeit:

ab 7 Uhr, 7.30 Uhr, 8.00 Uhr und 8.30 Uhr

bis 12 Uhr, 14 Uhr, 15.30 Uhr, 16 Uhr, 16.30 Uhr und 17 Uhr !

Ausnahme: die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr ist nicht möglich (Schlafenszeit der Kinder)